

NW_GERICHTE 35512 vom 25. März 2024

NW Gerichte, 2024-03-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw_gerichte_35512

FR: NW_GERICHTE 35512 du 25 mars 2024

IT: NW_GERICHTE 35512 del 25 marzo 2024

Regeste

Steuern; Veranlagung (ST 23 13)

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten sind die Einsprach-Entscheide vom 30. Juni 2023, mit welchem die Einsprache der Beschwerdeführerin betreffend Kantons- und Gemeindesteuern sowie direkte Bundessteuer 2018 teilweise gutgeheissen wurde. Als Rechtsmittel gegen einen Einspracheentscheid der Veranlagungsbehörde ist sowohl in Bezug auf die Kantons- und Gemeindesteuern als auch in Bezug auf die direkte Bundessteuer die Beschwerde an das Verwaltungsgericht gegeben (Art. 206 Abs. 1 StG bzw. Art. 140 Abs. 1 und Art. 145 DBG [SR 642.11]). Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Beschwerdelegitimiert ist die steuerpflichtige Person (Art. 206 Abs. 1 StG; Art. 145 Abs. 2 i.V.m. Art. 140 Abs. 1 und 2 DBG). Die Beschwerdeführerin ist durch die angefochtenen Einsprache-Entscheide berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung, sodass sie beschwerdelegitimiert ist. Insoweit sind die Eintretensvoraussetzungen grundsätzlich erfüllt.

E. 1.2

Sind sowohl Entscheide bezüglich der Kantons- und Gemeindesteuern als auch der direkten Bundessteuer angefochten, so muss das Verwaltungsgericht – da es sich um zwei verschiedene Steuern handelt, die unterschiedlichen Gemeinwesen zustehen und in getrennten Verfahren veranlagt werden – zwei Entscheide fällen. Diese können jedoch in ein und derselben Urteilsschrift getroffen werden (s. BGE 135 II 260 E. 1.3.1, 130 II 509 E. 8.3).

E. 1.3.1

Betreffend kantonale Steuern beträgt die Beschwerdefrist 30 Tage (Art. 206 Abs. 1 StG). Handlungen, für die eine Frist gesetzt ist, sind spätestens an ihrem letzten Tag vorzunehmen. Schriftliche Eingaben sind spätestens am letzten Tag der Frist der Behörde einzureichen oder zu deren Händen der schweizerischen Post zu übergeben (Art. 186 Abs. 1 StG i.V.m. Art. 35 Abs. 1 und 2 VRG). In Einsprache- und Rechtsmittelverfahren vor den Verwaltungsbehörden sowie in Verwaltungsgerichtsverfahren stehen diese Fristen vom 15. Juli bis und mit dem 15. August still (Art. 33a Abs. 2 Ziff. 2 VRG).

10 ■ 20

E. 1.3.2

Der Einsprache-Entscheid betreffend die Kantons- und Gemeindesteuern 2018 vom 30. Juni 2023 (vi-act. 263) wurde der Beschwerdeführerin am 13. Juli 2023 zugestellt. Unter Berücksichtigung des Fristenstillstands während den Sommergerichtsferien wurde die

Beschwerde mit Postaufgabe am 13. September 2023 betreffend die Kantons- und Gemeindesteuern 2018 fristgerecht eingereicht, womit darauf insoweit eingetreten und diese materiell beurteilt werden kann (s. nachfolgende E. 2 ff.).

E. 1.4.1

Betreffend die direkten Bundessteuern beträgt die Beschwerdefrist 30 Tage (Art. 145 Abs. 2 i.V.m. Art. 140 Abs. 1 DBG). Die Frist beginnt mit dem auf die Eröffnung folgenden Tage. Sie gilt als eingehalten, wenn die Einsprache am letzten Tag der Frist bei der Veranlagungsbehörde eingelangt ist, den schweizerischen PTT-Betrieben oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland übergeben wurde. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, so läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag ab (Art. 145 Abs. 2 i.V.m. Art. 140 Abs. 4 sowie Art. 133 Abs. 1 DBG). Nach ständiger Praxis des Bundesgerichts regelt Art. 133 DBG den Fristenlauf abschliessend. Ein Fristenstillstand während Gerichtsferien ist nicht vorgesehen. Gerichtsferien, die das kantonale Verfahrensrecht vorsieht, haben demzufolge im Bereich der direkten Bundessteuer keine Geltung (Urteil des Bundesgerichts 2C_1107/2016 vom 5. April 2017 E. 3.1). Mit anderen Worten ist die Anwendung kantonaler Fristenstillstandsregelungen zugunsten der Steuerpflichtigen im Bereich des Bundessteuerrechts ausgeschlossen (PETER LOCHER, Kommentar DBG Teil III, 2015, N 21 zu Art. 132 DBG; MARTIN ZWEIFEL/SILVIA HUNZIKER, in: Zweifel/Beusch [Hrsg.], Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, 4. A., 2022, N 12 zu Art. 133 DBG).

E. 1.4.2

Der Einsprache-Entscheid betreffend die direkte Bundessteuer 2018 vom 30. Juni 2023 (viact. 261) wurde der Beschwerdeführerin ebenfalls am 13. Juli 2023 zugestellt. Die dreissig-tägige Beschwerdefrist lief in Nachachtung der Fristverlängerung über das Wochenende bis zum 14. August 2023. Betreffend den Einsprache-Entscheid zur direkten Bundessteuer 2018 wurde die Beschwerde mit Postaufgabe am 13. September 2023 demnach verspätet erhoben. Insoweit ist auf diese nicht einzutreten.

11 ■ 20

Daran vermag nichts zu ändern, dass die Beschwerdeführerin nicht anwaltlich vertreten ist: Einerseits hält die Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Einsprache-Entscheid unzweideutig fest, dass eine Beschwerde innert 30 Tagen nach erfolgter Zustellung zu erheben ist. Es ist keine Rede von einem Fristenstillstand. Andererseits wurde sie in diesem Steuerverfahren durch Treuhänder bzw. durch ein Treuhandbüro B. __ begleitet und – soweit dies zulässig war (s. für die den Rechtsanwälten vorbehaltene berufsmässige Vertretung im Verwaltungsgerichtsverfahren: Art. 16 Abs. 1 VRG i.V.m. Art. 70 GerG [NG 261.1]) – vertreten.

E. 1.5

Gemäss Art. 206 Abs. 2 StG können mit der Beschwerde alle Mängel des angefochtenen Entscheides und des vorangegangenen Verfahrens gerügt werden. Somit kann das Verwaltungsgericht vorliegend auch die Angemessenheit des angefochtenen Entscheids überprüfen. Eine weitere Besonderheit findet sich in Art. 207 StG, wonach das Verwaltungsgericht bei Beschwerden in Steuersachen nicht an die Begehren der Parteien gebunden ist, sondern ihm die gleichen Befugnisse zustehen wie der Veranlagungsinstanz

im Veranlagungsverfahren und nach Anhörung der steuerpflichtigen Person die Veranlagung auch zu ihrem Nachteil abändern kann.

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin bemängelt, dass das Veranlagungsverfahren aufwändig und komplex gewesen sei. Das Steueramt habe erst im gegenständlichen Beschwerdeverfahren deutlich angesprochen, was sie vermisse und in welcher Form sie gewisse Belege brauche. Die Festplatte des Bürolaptops sei gestohlen worden, weshalb eine Vielzahl der Belege verloren oder schwer beschaffbar seien. Es komme «erst jetzt mit der nötigen Präzision und Detailformulierung zum Ausdruck, welche Steuervorgaben bezüglich Liegenschaften zu beachten [seien] und welche Dokumente oder in welcher Form [das Steueramt] diese [wünsche]». Man habe seit Jahren immer wieder nachgefragt und mehrfach um einen persönlichen Besprechungstermin gebeten. In Anbetracht der Komplexität wäre ein mündlicher Austausch, so die Beschwerdeführerin, direkter und zielführender gewesen. Für die steuerpflichtige Privatperson sei dies mit einem enormen Arbeitsvolumen verbunden und eine echte Herausforderung gewesen (Replik Ziffn. 1-10, S. 3-5).

E. 2.2

12 ■ 20

Grundsätzlich behilft sich die Beschwerdeführerin damit pauschaler Kritik, ohne konkret bzw. substantiiert Verfahrensmängel zu rügen. Am Ehesten könnte darin noch die Rüge einer Gehörverletzung (Art. 29 Abs. 2 BV) erkannt werden, welche aber gänzlich unbegründet wäre. Mit Blick auf die von der Beschwerdeführerin geäußerte Kritik sowie auf die Abwicklung künftiger Steuerperioden erlaubt sich folgende Bemerkungen: Das Steueramt hat die Beschwerdeführerin mehrfach aufgefordert, die notwendigen Unterlagen einzureichen (s. vorne Bst. A), wobei die erforderlichen Angaben und Belege konkret bezeichnet worden sind. Die formalen Einwände der Beschwerdeführerin gehen bereits deshalb fehl. Im Gegenteil hat das Steueramt kulanterweise Nachsicht walten lassen, indem es der grösstenteils säumigen Beschwerdeführerin zahlreiche Nachfristen gewährte und etliche der jeweils ohne nähere Begründung bzw. Einordnung, einzeln per E-Mail eingereichten Belege zu ihren Gunsten berücksichtigte, obwohl die Einsprache zu begründen wäre (Art. 203 Abs. 1 StG). Gleiches gilt – wie sich noch zeigen wird – in diesem verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren. Dass die Einreichung der Steuererklärung mit Aufwand verbunden ist, liegt in der Natur der Sache, ist den gesetzlichen Vorgaben geschuldet und kann nicht dem Steueramt vorgeworfen werden. Dieses wendet lediglich das Recht an, wobei es zur Feststellung der für eine vollständige und richtige Besteuerung massgebenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse verpflichtet ist (Art. 191 Abs. 1 StG). Hingegen liegt in der Verantwortung des Steuerpflichtigen, die Steuererklärung und die erforderlichen Beilagen einzureichen bzw. beizubringen (Art. 192 ff. StG; Art. 124 ff. DBG). Ein Verlust der einzureichenden Daten vor der Einreichung, wie hier durch den Diebstahl des Geschäftslaptops, liegt entsprechend in der Risikosphäre des Steuerpflichtigen. Ferner ist es nicht am Steueramt – soweit dies nicht vom Steuerpflichtigen beantragt wird und mit Blick auf die sich stellenden Sach- und Rechtsfragen sinnvoll erscheint – von sich aus Besprechungstermine anzusetzen, um Steuerfragen zu erörtern. Einerseits ergibt sich aus den Akten ohnehin nicht, dass die Beschwerdeführerin je eine mündliche Einspracheverhandlung beantragt hätte. Andererseits ist das Steueramt auch nicht Steuerberater, sondern

Veranlagungsbehörde. Welche «Steuervorgaben bezüglich Liegenschaf- ten zu beachten» und welche Belege beizubringen sind, liegt nicht im Ermessen der Steuer- behörde. Dies ergibt sich vielmehr aus den anwendbaren Gesetzesgrundlagen, die den Steu- erpflichtigen von den Steuerbehörden in Wegleitungen und Merkblättern laienverständlich auf- bereitet werden. Fehlt es dem Steuerpflichtigen trotzdem am erforderlichen Fachwissen und erfordern es Einkommens- bzw. Vermögensverhältnisse, liegt es an diesem, hinreichende ex- terne Unterstützung beizuziehen. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs oder Verfahrens- vorschriften ist jedenfalls nicht ersichtlich.

13 ■ 20

E. 3

Unter Auflage diverser neuer Urkundenbeweise (BF-Bel. 2-25; BF-Replik-Bel. 1-22) verlangt die Beschwerdeführerin im Rahmen des Beschwerdeverfahrens, zuletzt mit den Anträgen ge- mäss ihrer (unaufgeforderten) Replik vom 23. Dezember 2023 betreffend ihre Liegenschaften Anpassungen der aufgerechneten Nettomietzinseinnahmen, der Steuerwerte sowie der ab- zugsfähigen Unterhaltskosten. In Nachachtung der neuen Beweislage pflichtet das Steueramt den Anträgen der Beschwerdeführerin mit Vernehmlassung bzw. Duplik grösstenteils bei. Das Verwaltungsgericht sieht keine Veranlassung von den übersteinstimmenden Anträgen abzu- weichen, zumal die aufgerechneten Werte nunmehr (erstmalig) beleg- und beweismässig er- stellt sind. Die Beschwerde ist in diesen Punkten teilweise gutzuheissen. Der angefochtene Einsprache-Entscheid vom 30. Juni 2023 hinsichtlich der Kantons- und Gemeindesteuern 2018 ist aufzuheben und die Sache zu deren Neuberechnung- bzw. Neuveranlagung an das Steueramt zurückzuweisen. Dabei ist nach Gesagtem – in Abweichung des angefochtenen Veranlagungsbescheids – so- weit noch relevant von den folgenden Parametern auszugehen: Liegenschaft H.:

Liegenschaft Y.: Nettomiettertrag Fr. 550

Nettomiettertrag Fr. 7'050 Abzug Liegenschaftsunterhalt Fr. 12'296

Liegenschaft W.:

Liegenschaft H.: Nettomiettertrag Fr. 44'400

Nettomiettertrag Fr. 84'013 Abzug Liegenschaftsunterhalt Fr. 8'800

Steuerwert Fr. 1'292'507

Abzug Liegenschaftsunterhalt Fr. 16'802

Liegenschaft R.:

Liegenschaft Q.: Nettomiettertrag Fr. 38'055

Nettomiettertrag Fr. 71'200 Steuerwert Fr. 585'461

Steuerwert Fr. 1'095'384 Abzug Liegenschaftsunterhalt Fr. 7'611

Abzug Liegenschaftsunterhalt Fr. 14'240

Liegenschaft P.:

Liegenschaft O.:

14 ■ 20

Nettomiettertrag Fr. 112'600

Nettomiettertrag Fr. 104'098 Steuerwert Fr. 1'732'307

Abzug Liegenschaftsunterhalt Fr. 22'520

Liegenschaft N.:

Liegenschaft T.: Nettomiettertrag Fr. 89'000

Steuerwert Fr. 2'970'738

Abzug Liegenschaftsunterhalt Fr. 38'619

Liegenschaft M.:

Liegenschaft L.: Abzug Liegenschaftsunterhalt Fr. 30'736

Abzug Liegenschaftsunterhalt Fr. 22'536

Liegenschaft K.:

Nettomiettertrag Fr. 71'480

Abzug Liegenschaftsunterhalt Fr. 69'294

E. 4

Hingegen noch strittig sind der abzugsfähige Unterhalt für die Liegenschaft Y.___ sowie die Liegenschaft I.___

E. 5.1

Die Beschwerdeführerin beantragt, es sei für die Liegenschaft Y.___ der effektive Liegenschaftsunterhalt im Betrag von Fr. 4'121.45 abzuziehen, wenn schon kein Pauschalabzug von 20% gewährt werde. Der Betrag setze sich aus den folgenden Rechnungsposten zusammen: Gebäudeversicherung Kt. Luzern (Fr. 993.20; BF-Replik-Bel. 2), Haftpflichtversicherung Allianz (Fr. 89.30; BF-Replik-Bel. 3), periodische elektrische Installationskontrolle SicuroCentral (Fr. 785.95; BF-Replik-Bel. 4), Mängelbehebungen CKW (Fr. 634.90; BF-Replik-Bel. 5), Beiträge Waldstrassengenossenschaft (Fr. 149.-; BF-Replik-Bel. 6) und Reparatur Bauernhaus von Büren Dachservice (Fr. 1'470.-; BF-Replik-Bel. 7).

15 ■ 20

E. 5.2

Das Steueramt hält entgegen, dass nur effektive Kosten abgezogen werden könnten. Die vorgebrachten Rechnungsbelege für effektive Liegenschaftsunterhaltskosten der verpachteten landwirtschaftlichen Liegenschaft würden sich auf Fr. 3'821.05 belaufen. Die Addition der auf S. 2 der Gebäudeversicherung Luzern aufgeführten Positionen ergäben nicht den ausgewiesenen Totalbetrag von Fr. 993.20, sondern die Summe von Fr. 691.80. Es sei somit ein Abzug von Fr. 3'821.05 zuzulassen.

E. 5.3.1

Der Einkommenssteuer unterliegen alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte (Art. 19 Abs. 1 StG). Steuerbar sind die Erträge aus unbeweglichem Vermögen, insbesondere alle Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung (Art. 24 Abs. 1 Ziff. 1 StG). Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die zu ihrer Erzielung notwendigen Aufwendungen und die allgemeinen Abzüge nach den Art. 29-37 StG abgezogen (Art. 28 Abs. 1 StG).

E. 5.3.2

Bei Grundstücken im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Grundstücken, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Den Unterhaltskosten gleichgestellt sind Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind, sowie Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau. Investitionskosten und Rückbaukosten sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können. Abziehbar sind ferner die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, welche die steuerpflichtige Person aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat, soweit diese Arbeiten nicht subventioniert sind (Art. 34 Abs. 2-3 StG [Effektivabzug]). Die steuerpflichtige Person kann für Grundstücke des Privatvermögens, die vorwiegend Wohnzwecken dienen, anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien einen Pauschalabzug geltend machen. Der Pauschalabzug für Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Grundstücken beträgt: 1. 10 Prozent des gesamten Rohertrages, wenn das Gebäude weniger

16 ■ 20

als zehn Jahre alt ist; 2. 20 Prozent des gesamten Rohertrages, wenn das Gebäude zehn oder mehr Jahre alt ist (Art. 34 Abs. 4 StG [Pauschalabzug]).

E. 5.4

Bei der Liegenschaft Y. handelt es sich um ein verpachtetes, landwirtschaftliches Grundstück, was die Beschwerdeführerin nicht in Abrede stellt. Ein Pauschalabzug ist damit ausgeschlossen (Art. 34 Abs. 4 StG e contrario), zulässig bleibt einzig ein Abzug der effektiven Liegenschaftsunterhaltskosten gemäss Art. 28 Abs. 1 i.V.m. Art. 34 Abs. 2 StG. Zutreffend ist es, dass die von der Beschwerdeführerin für die Liegenschaft aufgelegten Rechnungen (BF-Replik-Bel. 2-7) einen Gesamtbetrag von lediglich Fr. 3'821.05, nicht wie von ihr geltend gemacht Fr. 4'121.45 ergeben. Diese nachgewiesenen Auslagen sind als effektive Liegenschaftsunterhaltskosten vollständig abziehbar. Es ist für die Liegenschaft Y. somit ein gerundeter Abzug von Fr. 3'821.– zuzulassen.

E. 6.1

Die Beschwerdeführerin stellt replikweise den Antrag, es sei für die Liegenschaft I. der effektive Liegenschaftsunterhalt im Betrag von insgesamt Fr. 18'033.10 zu berücksichtigen. Der Betrag setze sich aus den folgenden Rechnungsposten zusammen: Rechnung Gebäudeversicherung Kt. Luzern (Fr. 131.10; BF-Replik-Bel. 8), Rechnung Allianz Suisse (Fr. 89.30; BF-Replik-Bel. 9), Rechnung Spörri Schreinerei (Fr. 600.95; BF-Replik-Bel. 10), Rechnungen EWL (Fr. 207.70, Fr. 917.75, Fr. 43.15, Fr. 1'578.–; BF-Replik-Bel. 11-14), Rechnung Carrera Umgebungsarbeiten (Fr. 3'200.–; BF-Replik-Bel. 15), Rechnung D. Bloch (Fr. 2'400.–; BF-Replik-Bel. 16), Rechnung Schlüsselservice (Fr. 850.70; BF-Replik-Bel. 17), Rechnung Cimenti.Lipp & Casciaro (Fr. 2'215.40; BF-Replik-Bel. 18), Rechnung Solida Versicherungen (Fr. 100.–; BF-Replik-Bel. 19), Rechnung GM Heizsanitär GmbH (Fr. 5'492.70; BF-Replik-Bel. 20), Rechnung Tiefbauamt Stadt Luzern (Fr. 37.15; BF-Replik-Bel. 21) und Anteil Rechnung Basler Versicherung Rechtsschutz (Fr. 130.–; BF-Replik-Bel. 22).

17 ■ 20

E. 6.2

Das Steueramt führt aus, dass zwei von den nunmehr mit Replik aufgelegten Rechnungen nicht im Rahmen des Liegenschaftsunterhalts abzugsfähig seien. Die Rechnung der Solida-Versicherung über Prämie für Berufsunfallversicherung von Fr. 100.– betreffe das Jahr 2019 und damit nicht die streitige Steuerperiode, zumal diese Prämie nicht dem Objekt zuordbar sei. Bei der geltend gemachten anteiligen Rechtsschutzprämie der Basler Versicherung in Höhe von Fr. 130.– handle es sich um nicht abzugsfähige private Lebenshaltungskosten, wo- bei auch diesbezüglich keine Gebäudezuordnung möglich sei. Nach Abzug der genannten beiden Rechnungen würden somit zusätzliche Liegenschaftsunterhaltskosten für das Objekt in Höhe von Fr. 17'803.10 anerkannt. Gesamthaft belaufe sich daher mit den gemäss Ver- nehmlassung bereits zugestandenenen Liegenschaftsunterhaltskosten von Fr. 6'521.– der ab- zugsfähige Liegenschaftsunterhalts auf den Gesamtbetrag von Fr. 24'324.10.

E. 6.3

In rechtlicher Hinsicht kann auf die einschlägigen, vorstehenden Ausführungen verwiesen wer- den (s. vorne E. 5.3).

E. 6.4

Unstrittig ist, dass für die Liegenschaft I. __ effektive Liegenschaftsunterhaltskosten von Fr. 6'521.– (BF-Bel. 25 [Fr. 1'900.90 + Fr. 4'350.–]) und Fr. 17'803.10 (BF-Replik-Bel. 8-18, 20-21) abziehbar sind, wobei die Beschwerdeführerin den ersten Betrag im Rahmen ihrer rep- likweise gestellten Anträge nicht mehr einberechnet zu haben scheint. Nicht abziehbar sind die mit BF-Replik-Bel. 19 und 22 geltend gemachten Aufwendungen von Fr. 100.– (Prämie Berufsunfallversicherung) bzw. Fr. 130.– (Anteil Rechtsschutzversicherung). Beide Rech- nungsbeträge betreffen private, nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten, die nicht der Lie- genschaft zugeordnet werden können (Art. 28 Abs. 1 i.V.m. Art. 34 Abs. 2 StG e contrario). Andere effektive Liegenschaftsunterhaltskosten sind keine belegt. Somit bleibt es bei den ein- gangs erwähnten, unumstritten abzugsfähigen (effektiven) Liegenschaftsunterhaltskosten von Fr. 6'521.– und Fr. 17'803.10. Es ist für die Liegenschaft I. __ somit ein addierter, gerundeter Abzug von Fr. 24'324.– zuzu- lassen.

18 ■ 20

E. 7

Bei der Neuberechnung- bzw. Neuveranlagung der Kantons- und Gemeindesteuern 2018 nach Aufhebung des angefochtenen Einsprache-Entscheids (s. vorne E. 3) ist demnach – in Abweichung des angefochtenen Veranlagungsbescheids – von folgenden Parametern auszu- gehen: Liegenschaft Y.:

Liegenschaft I.: Abzug Liegenschaftsunterhalt Fr. 3'821

Abzug Liegenschaftsunterhalt Fr. 24'324

E. 8

Zusammenfassend ist auf die Beschwerde vom 11. September 2023 betreffend den Einspra- che-Entscheid vom 30. Juni 2023 hinsichtlich der Direkten Bundessteuer 2018 nicht einzutre- ten (s. vorne E. 1.4). Indes ist in teilweiser Gutheissung der Beschwerde vom 11. September 2023 der Einsprache- Entscheid vom 30. Juni 2023 hinsichtlich der Kantons- und Gemeindesteuern 2018 aufzuhe- ben und die Sache zur Neubeurteilung im Sinne der

Erwägungen an das Steueramt zurück- zuweisen. Namentlich ist im Rahmen der Neubeurteilung von den hier verbindlich festgelegten Parametern (s. vorne E. 3 bzw. 7) auszugehen.

E. 9.1

Die Kosten des Verfahrens umfassen die amtlichen Kosten (Gebühren und Auslagen) sowie die Parteientschädigung. Sie gehen im Rechtsmittelverfahren zu Lasten der unterliegenden Partei und bemessen sich nach dem kantonalen Prozesskostengesetz (Art. 188 StG i.V.m. Art. 116 Abs. 3 und Art. 122 Abs. 1 VRG [NG 265.1], Art. 145 Abs. 2 i.V.m. Art. 144 Abs. 1 und 5 DBG, Art. 78 GerG). Davon abweichend können die Kosten dem obsiegenden Beschwerdeführer ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn er bei pflichtgemäsem Verhalten schon im Veranlagungs- oder Einspracheverfahren zu seinem Recht gekommen wäre (Art. 145 Abs. 2 i.V.m. Art. 144 Abs. 2 DBG; Art. 188 StG i.V.m. Art. 120 Abs. 1 VRG).

19 ■ 20

E. 9.2

Für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht beträgt die ordentliche Gebühr Fr. 100.– bis Fr. 7'000.– (Art. 17 PKoG [NG 261.2]). Die Gebühr wird ermessensweise, nach Massgabe des Umfangs, der Bedeutung und der Schwierigkeit der Streitsache (s. Art. 2 Abs. 1 PKoG), auf Fr. 3'000.– festgelegt. Sie ist vollumfänglich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Einerseits unterlag die Beschwerdeführerin, soweit auf ihre Beschwerde zufolge Verspätung nicht einzutreten war. Insofern auf die Beschwerde eingetreten wurde, war die Beschwerde zwar grossmehrheitlich gutzuheissen. Die teilweise Gutheissung erfolgte indes gestützt auf erstmals im Beschwerdeverfahren aufgelegte Urkundenbeweise (s. vorne E. 3-8), welche bei pflichtgemäsem Verhalten bereits im Veranlagungsverfahren, spätestens aber im Einspracheverfahren hätten beigebracht werden können. Hätte die Beschwerdeführerin infolge des abhandengekommenen Geschäftslaptops dafür in den vorinstanzlichen Verfahren mehr Zeit gebraucht, hätte es ihr offen gestanden, Fristerstreckungen (Art. 119 Abs. 2 DBG; Art. 36 Abs. 2 VRG) oder gar eine Sistierung des Verfahrens (Art. 25 Abs. 1 VRG) zu verlangen. Für dieses Beschwerdeverfahren bzw. eine rechtsmittelweise Überprüfung hätte jedenfalls keine Notwendigkeit bestanden, wenn die Beschwerdeführerin rechtzeitig ihren Verfahrenspflichten (Art. 192 ff. StG; Art. 124 ff. DBG) nachgekommen wäre. Die Gebühr wird dem Kostenvorschuss der Beschwerdeführerin in gleicher Höhe entnommen und ist bezahlt.

E. 9.3

Nachdem der teilweise obsiegenden Beschwerdeführerin infolge pflichtwidrigen Verhaltens in Anwendung von Art. 145 Abs. 2 i.V.m. Art. 144 Abs. 2 DBG bzw. Art. 188 StG i.V.m. Art. 120 Abs. 1 VRG die Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen sind (s. E. 7.2), besteht auch kein Anspruch auf eine Parteientschädigung. Dem Steueramt ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 123 Abs. 4 VRG).

20 ■ 20